

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit SGK-S
Frau Präsidentin Liliane Maury Pasquier
3003 Bern

Luzern, 17. November 2015

Protokoll-Nr.: 1342

**14.417 s Pa. Iv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf die dem Regierungsrat des Kantons Luzern am 9. September 2015 zugestellten Vernehmlassungsunterlagen zu obengenanntem Geschäft und nehme dazu im Namen und Auftrag des Regierungsrats gerne wie folgt Stellung:

1.

Der Regierungsrat stimmt der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 25a Abs. 5 KVG betreffend die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit für die Restfinanzierung analog der EL-Zuständigkeit zu. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Der Vorschlag entspricht der Regelung, wie sie der Kanton Luzern innerkantonal für die Zuständigkeit unter den Gemeinden seit 1. Januar 2011 anwendet. Die Regelung hat sich innerkantonal bewährt. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung erlaubt nun auch interkantonal im konkreten Einzelfall eine einfache und rasche Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei einem Eintritt in ein Pflegeheim. Langwierige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit fallen mit der Regelung, dass die Zuständigkeit unabhängig von einem allfälligen Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in den Standortkanton des Heims immer beim Wohnsitz(kanton) vor Eintritt in ein Pflegeheim verbleibt, dahin. Bei der Umsetzung gehen wir davon aus, dass für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in ein Heim eingetreten sind, die bis dahin bestehenden Zuständigkeiten erhalten bleiben und nicht der Neuregelung angepasst werden müssen (analog Regelung bei den EL, vgl. BSV, Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 211 vom 5.11.2007). Wir schlagen vor, dies im Rahmen einer Übergangsregelung entsprechend explizit festzuhalten.

- Mit der vorgeschlagenen Regelung wird verhindert, dass diejenigen Kantone oder Regionen, welche Angebote an Pflegeheimplätzen oder Spitexkapazitäten zur Verfügung stellen, benachteiligt werden, indem sie für alle Personen, welche diese Angebote nutzen, die Restfinanzierung zu tragen haben. Dies könnte die Anreize für die Kantone und Gemeinden verstärken, das bereitgestellte Angebot an Pflegeleistungen auf ein Minimum zu beschränken, um damit einerseits zu verhindern, dass Personen aufgrund eines vorhandenen Angebots

Ihren Wohnsitz im entsprechenden Kanton / in der entsprechenden Gemeinde begründen resp. um zu erreichen, dass pflegebedürftige Personen möglichst in einem anderen Kanton in ein Heim eintreten. Das Interesse der Kantone und Gemeinden, die Versorgungsplanung im Bereich der Pflegeheime und der Spitexdienste auch interkantonal zu koordinieren, würde längerfristig geschwächt. Eine solche Entwicklung wäre versorgungspolitisch – vor dem Hintergrund des demografisch bedingten, steigenden Bedarfs an Pflegeleistungen – problematisch. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann einer solchen Entwicklung entgegengewirkt werden.

- Die vorgeschlagene Regelung erlaubt die Abstimmung der Restfinanzierung mit den Regelungen über die Ergänzungsleistungen innerhalb eines Kantons. Eine solche Abstimmung ist zwingend, ansonsten besteht im Einzelfall die Gefahr von Finanzierungslücken oder Doppelfinanzierungen. Für die Bestimmung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur Mitfinanzierung des Heimaufenthalts ist gemäss heutiger Ergänzungsleistungsgesetzgebung in jedem Fall der Wohnsitzkanton, in welchem die betreffende Person vor Eintritt in ein Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hatte, zuständig. Es ist daher sinnvoll, die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen analog zu regeln.

- Mit der vorgeschlagenen Regelung besteht zwar die Möglichkeit, dass eine Person mit Eintritt in ein Pflegeheim im Standortkanton des Heims zivilrechtlichen Wohnsitz und Steuerdomizil begründet (und Steuern bezahlt), die Zuständigkeit für die Restfinanzierung (und die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) jedoch beim Herkunftskanton verbleibt. Eine solche allfällige Inkongruenz muss in Kauf genommen werden, weil die vorangehend beschriebenen Vorteile der vorgeschlagenen Regelung höher zu gewichten sind.

2.

Hinsichtlich der von Ihnen weiter geprüften Aspekte der Pflegefinanzierung teilt der Regierungsrat Ihre Auffassung, dass diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, nicht uneingeschränkt.

Wohl trifft es zu, dass die Krankenversicherer an den aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwartenden Mehrkosten der Pflegefinanzierung insofern beteiligt sind, dass sie das Mengenwachstum mitzutragen haben, weil sich ihre Beteiligung anhand des zeitlichen Pflegeaufwandes und der Anzahl der Fälle bemisst (Ziff. 2.4.1). Diese Betrachtungsweise beschränkt sich aber allein auf das Mengenwachstum bezüglich der Bewohnerinnen und Bewohner. Sie lässt ausser Acht, dass auch die Kosten aufgrund von Lohnerhöhungen und anderer personalrechtlichen Massnahmen ansteigen werden. Solche Massnahmen sind nicht zuletzt auch wegen des sich abzeichnenden Pflegepersonalmangels notwendig. Aufgrund ständig wachsender Qualitätsanforderungen wird sich zudem auch der Personalschlüssel verändern und zu Mehrkosten führen. An diesen und weiteren Kostensteigerungen (wie etwa verursacht durch die Teuerung oder die immer schwierigeren Personalrekrutierung) sind die Krankenversicherer heute nicht beteiligt.

Wir erachten es deshalb als zwingend und dringend, dass die seit 2011 unverändert bestehenden Beiträge der Krankenversicherer periodisch der Kostenentwicklung in den Heimen angepasst werden.

Ich danke für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Zustellung an:

- bruno.fuhrer@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

Kopie:

Verband Luzerner Gemeinden, Tribschenstrasse 7, 6005 Luzern